

# Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz

zur beabsichtigten Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) gemeinsam durch die Landkreise Bad Kissingen und Schweinfurt für den Busliniendienst der Linie 8136

Dieses Dokument beschreibt die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Tarif, und sonstige Standards im Sinne von § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG.

## 1. Anforderungen hinsichtlich des Fahrplans und seiner Weiterentwicklung

- 8136: Schweinfurt – Rannungen

Die Betriebsaufnahme ist für 01.08.2021 mit Laufzeit bis zum 31.05.2024 vorgesehen:

Die Gesamtleistung umfasst sämtliche Fahrten auf der vorgenannten Linie, wie sie sich aus dem in **Anlage 1** beigefügten Fahrplan ergeben.

### 1.1 Anforderungen an das Fahrtenangebot

Zur Vergabe kommt ein Angebot, das mindestens dem bisherigen Angebot entspricht und die in Anlage 1 dargestellten Fahrten umfasst. Das Angebot ist als Mindeststandard festgelegt, der durch etwaige eigenwirtschaftliche Anträge nicht unterschritten werden darf.

**(Hinweis zu Anruf-Linientaxi Fahrten:** Im Falle einer eigenwirtschaftlichen Bedienung der Linie wird für Anruf-Linientaxi (ALT)-Fahrten kein Kostenausgleich durch die Landkreise Bad Kissingen oder Schweinfurt aus rechtlichen Gründen vorgenommen werden können.)

### 1.2 Anforderungen für die Bedienung der Schulen

Die Belange des Schülerverkehrs und der dazu vorgesehene Bedienungsumfang nach Anzahl durchgeführter Fahrten und vorgehaltener Kapazität werden vollumfänglich gewahrt.

In Bezug auf die Bedienung der Schulen werden dabei auf folgende Mindestanforderungen erfüllt:

Weiterführende Schulen (ab Klasse 5) (incl. Mittelschulen, die bereits heute mit ÖPNV bedient werden):

- Zeitgerechte Anfahrten zur 1. Stunde
- Zeitgerechte Rückfahrten nach der 6. und 9. Stunde

Grundschulen (sofern bereits heute mit ÖPNV bedient):

- Zeitgerechte Anfahrten zur 1. und bei Bedarf zusätzlich 2. Stunde
- Zeitgerechte Rückfahrten nach der 4., 5., 6. Stunde
- bei Bedarf eine Rückfahrt am Nachmittag

*Hinweis: Die Belange des Schülerverkehrs zwischen den Schulstandorten Dittelbrunn und Hambach ergeben sich aus dem anliegenden Fahrplan (Anlage 1) und den dort bezeichneten Abfahrts- und Ankunftszeiten der Haltestellen Dittelbrunn, Schule und Hambach, Schule. Der dort vorgesehene Bedienungsumfang nach Anzahl durchgeführter Fahrten und vorgehaltener Kapazität ist vollumfänglich zu wahren. Die Verlegung einzelner Fahrten auf Grund von veränderten Zeiten zu Schulende ist mit zu kalkulieren.*

„Zeitgerecht“ bedeutet: Die Ankunftszeiten an den Schulstandorten dürfen im Rahmen von Fahrplanfortschreibungen gegenüber den heutigen Ankunftszeiten um maximal 5 Minuten früher gelegt werden, sofern die Übergangszeit bis zum Schulbeginn dadurch nicht über 30 Minuten ansteigt. Sind bereits heute längere Übergangszeiten zwischen Busankunft und Schulbeginn gegeben, soll die Ankunftszeit nicht noch früher gelegt werden. Entsprechendes gilt für die Rückfahrten.

Die o.g. Regelungen gelten zunächst nur für bereits etablierte Schulverkehre, nicht für Neubedarfe aufgrund der Einführung neuer Schulformen oder für den Besuch von Schulen außerhalb der historisch gewachsenen Schuleinzugsbereiche, sofern dies nur Einzelfälle betrifft.

## **2. Anforderungen hinsichtlich des Tarifs und seiner Weiterentwicklung**

Mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ist als Anforderung an die Beförderungsentgelte die ausschließliche Anwendung der VSW-Tarife für landkreisübergreifende Fahrten verbunden. Innerhalb des Landkreises Bad Kissingen findet der Kim-Tarif Anwendung. Bei vorzeitiger Einführung eines VSW-Wabentarifs in Anlehnung an den VVM-Wabentarif oder an den Kim- und VRG-Tarif ist dieser auf Anforderung des Aufgabenträgers zu Grunde zulegen.

## **3. Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit und sonstiger Standards**

### **3.1 Anforderung an die Fahrzeuge**

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich jederzeit technisch und optisch in einwandfreiem und verkehrssicherem Zustand befinden. Ein hoher Sauberkeitsgrad und Sicherheitsstandard ist zu gewährleisten.

Alle Fahrzeuge (außer ALT) sind mit elektronischem Fahrscheindrucker auszustatten.

Im Fahrzeuginnenraum werden akustische und optische Haltestellenansagen/-anzeigen erwartet.

### Besondere Anforderungen an die eingesetzten Busse

- nur Niederflur-Fahrzeuge/Low-Entry-Busse mit Rollstuhlplatz und Rampe zulässig
- Fahrzeugalter max. 12 Jahre, durchschnittlich nicht über 6 Jahre
- einheitliches Fahrzeug-Design
- Fahrpersonal in ordentlicher Kleidung

Bei Fahrten von stets geringer Nachfrage ist auch der Einsatz kleinerer Fahrzeuge zulässig, für die folgende besonderen Anforderungen gelten:

- Mind. 8 Fahrgastplätze
- Niederflurbereich mit Rollstuhlstellplatz und Klapprampe
- Fahrzeugalter max. 12 Jahre, durchschnittlich nicht über 6 Jahre
- Fahrpersonal in ordentlicher Kleidung

### **Besondere Anforderungen bei Fahrzeugeinsatz im Schülerverkehr:**

Das Platzangebot ist so zu dimensionieren, dass im Regelfall für die zu erwartende Fahrgastmenge im Schülerverkehr ausreichend Sitz- und Stehplätze bereitstehen.

## 3.2 Fahrplanauskünfte und Beschwerden

Für Auskünfte über das Verkehrsangebot, Beschwerde- und Fundsachenbearbeitung sollen vom Verkehrsunternehmer geleistet werden. Bei Einführung eines zentralen Beschwerdemanagements muss sich das Verkehrsunternehmen anschließen.

## 3.3 Weitere Standards

Folgende Aufgaben werden nach dem ÖDA vom Verkehrsunternehmen wahrzunehmen sein:

- 1) Beantragung von Fahrplänen, Tarifen und Beförderungsbedingungen, Teilnahme an Fahrplanabstimmungsgesprächen mit dem Aufgabenträger und den Schulen.
- 2) Erstellung von Bau- und Umleitungsfahrplänen. Festlegung und Einrichtung von Ersatzhaltestellen; Teilnahme an entsprechenden Besprechungen.
- 3) Durchführung der Fahrleistung, die sich aus den jeweils gültigen Fahrplänen einschließlich etwaiger Umleitungen und Baufahrplänen ergibt, incl. aller betriebsnotwendigen Verstärkerleistungen,
- 4) Soweit dies auf Grund des Fahrgastaufkommens im Schülerverkehr notwendig ist, sind Gelenkzüge und/oder Solowagen als Verstärkerwagen einzusetzen.
- 5) Der Betreiber kann sich bei der Verkehrsabwicklung anderer Verkehrsunternehmen bedienen. Der definierte Qualitätsstandard gilt vollumfänglich auch für diese Unternehmen.
- 6) Bei Fahrzeugausfall oder Anschlussversäumnis ist unverzüglich eine Ersatzbeförderung der Fahrgäste zu gewährleisten.
- 7) Das im Fahr-, Vertriebs- und Kontrolldienst eingesetzte Personal muss über ein ausreichendes Hörverständnis und ausreichende Ausdrucksfähigkeit in der deutschen Sprache verfügen, um sich mit den Fahrgästen verständigen zu

können. Sofern dies nicht gegeben ist, ist ein Einsatz im Fahr-, Vertriebs- oder Kontrolldienst nicht möglich.

- 8) Das Fahrpersonal muss ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme umfassende Kenntnisse besitzen über
  - Fahrwege der Linie (Linienführungen, Haltestellen, Beschleunigungs- oder Bevorrechtigungsmaßnahmen bzw. – einrichtungen) sowie Umsteigepunkte und ggf. gesicherte Anschlüsse.
  - Fahrwege des Regionalverkehrs im Orts- und Nachbarortsverkehr (Linienführungen, Haltestellen) sowie Umsteigepunkte und ggf. gesicherte Anschlüsse.
  - Beförderungsbedingungen.
  - Tarifbestimmungen und Fahrscheinsortiment.
- 9) Dem Fahrpersonal müssen die wichtigsten Verhaltensregeln im Umgang mit mobilitätseingeschränkten und sehbehinderten Personen bekannt sein und von ihnen angewendet werden.
- 10) Dem Fahrpersonal müssen die einschlägigen Bestimmungen der gesetzlichen Vorschriften zum Fahrbetrieb (StVO, PBefG, BOKraft) sowie zur Unfallverhütung bekannt sein.
- 11) Das Fahrpersonal muss in der Lage sein, den Fahrscheindrucker / Bordrechner sowie die Informations- und Verkaufseinrichtungen umfassend und sicher zu bedienen. Zudem muss das Fahrpersonal über die Fähigkeit verfügen, Fehlfunktionen oder Ausfälle direkt zu erkennen und den im Betrieb Verantwortlichen zu melden.

## 4. Zusätzliche Angaben

1) Hinweis für die Frist für eigenwirtschaftliche Anträge, Antragstellung;

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 PBefG können Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr bis spätestens 3 Monate nach der Vorabbekanntmachung im Europäischen Amtsblatt bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt werden. Die Frist für eigenwirtschaftliche Anträge wird mit Datum der vorliegenden Vorinformation für die von der beabsichtigten europaweiten Ausschreibung umfassten Linie ausgelöst. Die Betriebsaufnahme der Verkehrsleistung ist der 01.08.2021. Für die unter 1) genannte Linie ist ab diesem Zeitpunkt eine Liniengenehmigung bis zum 31.05.2024 zu beantragen. Ein entsprechender Antrag ist bis spätestens 3 Monate nach dieser Vorabbekanntmachung an die

Regierung von Unterfranken.  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

als zuständiger Genehmigungsbehörde zu richten. Gesondert auszuweisen sind die Fahrplankilometer, differenziert nach Fahrtagen (Schultage, schulfreie Montage bis Freitag, Samstage, Sonn und Feiertage).

2) Vergabe als Gesamtleistung

Die Landkreise beabsichtigen eine Vergabe der von der beabsichtigten europaweiten Ausschreibung umfassten Linie (siehe Punkt 1.) als Gesamtleistung (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG).

### 3) Anforderungen an die Verkehre und eigenwirtschaftliche Genehmigungserteilung

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG werden Anforderungen an die Verkehre hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards festgelegt, für die ausreichende Verkehrsbedienung in den Landkreisen erforderlich sind. Sie sind oben unter den Nr. 1 bis 3. im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz“ zusammengefasst (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG).

Diese Anforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards (siehe oben Nr.1 bis 3) sind nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG relevant für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge, d.h. sie führen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. Ein eigenwirtschaftlich gestellter Genehmigungsantrag ist nur dann als gleichwertig mit dem Verkehrsangebot anzusehen, den die Landkreise über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu bestellen beabsichtigt, wenn der Betreiber die in dieser Vorabbekanntmachung nebst ergänzendem Dokument und Anlagen definierten Anforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards erfüllt und sich nicht nur auf Teilleistungen bezieht (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). In dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag, den die Aufgabenträger zu vergeben beabsichtigen, werden diese Anforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards als Vertragspflichten enthalten und mit Kontroll- und Sanktionsmechanismen bewehrt sein. Die Landkreise erachten einen auf eigenwirtschaftlicher Basis gestellten Genehmigungsantrag nur dann als gleichwertig mit dem Verkehrsangebot, das sie über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu bestellen beabsichtigen, wenn das Verkehrsunternehmen die in dieser Vorabbekanntmachung nebst ergänzendem Dokument und Anlagen definierten Anforderungen für Fahrplan sowie Beförderungsentgelt beantragt und die Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards (Qualitäten) nach § 12 Absatz 1a PBefG wie nachfolgend beschrieben verbindlich zusichert. Die Anforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards gemäß dieser Vorabbekanntmachung nebst ergänzendem Dokument und Anlagen sind gemäß § 12 Abs. 1a PBefG vom eigenwirtschaftlichen Antragsteller verbindlich zuzusichern, damit diese als Auflage zur Genehmigung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG abgesichert werden können. Enthält der Genehmigungsantrag des Verkehrsunternehmens Zusagen bzgl. Überschreitungen der Anforderungen (siehe 4) oder zur Erfüllung weiterer, in diesem Dokument nicht aufgelisteter Standards, so sind diese ebenfalls verbindlich zuzusichern. Die Zusicherungen sind mit dem Antrag auf Erteilung der Liniengenehmigungen in Schriftform unter Bezugnahme auf dieses Dokument bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Die Landkreise wollen in diesem Fall in die Kontrolle dieser Auflagen eingebunden werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums bei der Genehmigung eigenwirtschaftlicher Genehmigungsanträge auf Grundlage der Stellungnahmen des Aufgabenträgers (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 2 PBefG) über die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge entscheidet. Für den Fall, dass keine eigenwirtschaftlichen Anträge eingehen, diese sich nur auf Teilleistungen beziehen oder eigenwirtschaftliche Anträge die in diesem Dokument beschrieben, mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards nicht oder unvollständig erfüllen, ist beabsichtigt, die genannten Verkehre als Gesamtleistung im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im offenen Verfahren zu vergeben.

4) Überschreitungen der Anforderungen; Insbesondere nachfolgend gelistete Überschreitungen der Anforderungen an Fahrplan und Standards werden im Falle eines Genehmigungswettbewerbs aus Sicht der Aufgabenträger entsprechend der dargestellten Reihenfolge gewichtet:

- (a) Angebotsverdichtungen montags bis freitags tagsüber außerhalb der Schülerverkehrsspitzen (40 %);
- (b) Angebotsverdichtungen durch Festverkehre am Wochenende und abends/nachts (35 %);
- (c) Erhöhte Standards der Fahrzeugqualität, insbesondere Schadstoffausstoß (20 %);
- (d) Sonstige erhöhte Standards (5 %).

5) Voraussetzungen für die Entbindung von der Betriebspflicht für eigenwirtschaftlich genehmigte Verkehre

Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG bleibt die Erfüllung der Betriebspflicht für Bestandteile des Genehmigungsantrages (Standards), die nach § 12 Abs. 1a PBefG verbindlich zugesichert wurden, in der Regel zumutbar. Zumutbar sind daher alle wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v. a. Schienenverkehr, Stadtverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben. Das Verkehrsunternehmen ist insoweit gehalten, die Chancen und Risiken hieraus für die beantragte Laufzeit abzuschätzen. Eine Entbindung von der Betriebspflicht kommt des Weiteren gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 PBefG nur für die Gesamtleistung in Betracht (keine Teilentbindung). Soweit ausnahmsweise wegen nicht vorhersehbarer Umstände eine Entbindung von der gesamten Betriebspflicht angezeigt ist, kommt diese nach Auffassung der Landkreise Schweinfurt und Bad Kissingen als Aufgabenträger nur mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf in Frage, der erforderlich ist, um eine lückenlose Weiterbedienung sicherzustellen. Dies sind mindestens 6 Monate. Hierzu sind deshalb im ausreichenden Maße Rückstellungen zu bilden, falls trotzdem ausnahmsweise eine Entbindung von der Betriebspflicht notwendig wird.

6) Weitere zuständige Behörde neben dem genannten Landkreis Schweinfurt ist der Landkreis Bad Kissingen, Münchner Straße 5, 97688 Bad Kissingen, Ansprechpartner: Herr Dipl. Geograph Michael Schäder, Tel: 0971/801-5130, Fax: 0971/801-775130 E-Mail: michael.schaeder@kg.de.

## **Anlagen**

Anlage 1      Referenz-Fahrplan Linie 8136